

PERSONALVERBAND DER ZUGER GEMEINDEN

STATUTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Personalverband der Zuger Gemeinden" besteht ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich in jener zugerischen Gemeinde, wo der/die jeweilige Präsident/in die Berufstätigkeit ausübt.

Art. 2

Zweck

Der Verband fördert das sachgerechte Erfüllen der Aufgaben der zugerischen Gemeindeverwaltungen in allen Fachbereichen und die Zusammenarbeit mit dem Kanton Zug. Der Verband bezweckt des Weiteren die Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder und die Pflege des Erfahrungsaustausches sowie der Kollegialität.

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Förderung der Fort- und Weiterbildung;
- Lehrlingsausbildung;
- Weiterentwicklung der Verwaltungsführung;
- Förderung einer wirkungsorientierten und gezielten Zusammenarbeit unter den Gemeinden und ihren Dienstzeigen;
- Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen und Mitwirkung bei Vernehmlassungen;
- Zusammenarbeit mit anderen Amtsverbänden;
- Pflege des gegenseitigen Verständnisses, der Freund- und Kameradschaft der Mitglieder.

Art. 3

Neutralität

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaftsarten

Der Verband besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.

Aktivmitglied	Art. 5 Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die im Bürobereich oder einem administrativtechnischen Dienstzweig in einem festen Wahl- oder Anstellungsverhältnis zu einer zugerischen Gemeinde steht bzw. vor der Pensionierung stand.
Ehrenmitglied	Art. 6 Personen, die nicht Mitglied des Verbandes sein müssen, sich jedoch dem Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.
Gönnermitglied	Art. 7 Als Gönnermitglieder gelten natürliche Personen, Gemeinwesen, juristische Personen und andere Institutionen, welche dem Verband einen jährlichen Gönnerbeitrag zukommen lassen.
Aufnahme	Art. 8 Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Der Vorstand informiert an der Generalversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
Austritt	Art. 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt vor der Pensionierung aus den Diensten einer Gemeinde, durch schriftliche Anzeige jeweils auf den 31. Dezember oder bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, nach erfolgloser Mahnung.
Ausschluss	Art. 10 Die Generalversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Anwesenden den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn es sich ein mit der Ehre des Verbandes und seinen Zielen nicht zu vereinbarendes Verhalten zu Schulden kommen lässt.

Art. 11

Folgen des Ausscheidens Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3. Finanzen, Haftung**Art. 12****Beiträge**

Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
- Gönnerbeiträge und Spenden;
- Besondere Zuwendungen.

Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 13**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 14**Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Organisation**Art. 15****Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 16**Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand im ersten Halbjahr einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder mindesten 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden deren Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17

Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung ist unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin den Verbandsmitgliedern zuzustellen.

Anträge und Geschäfte

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind jeweils spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 18

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Generalversammlungs-Protokolle;
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- Abnahme und Genehmigung des Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisionsstelle;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Statutenrevision;
- Beschlussfassung über andere vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 19**Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.¹⁾

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Jedes Mitglied ist wieder für weitere Amtsperioden wählbar. Der/die Präsident/in vertritt den Verband nach aussen.

Art. 20**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er beruft die Generalversammlung ein, erstattet Bericht über die Tätigkeit, legt Rechnung ab und bereitet Anträge an die Generalversammlung vor.

Der/die Präsident/in leitet die Sitzung des Vorstandes, die er/sie nach Erfordernis einberuft, sowie die Generalversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, soweit die Statuten nicht eine qualifizierte Anwesenheit und/oder ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Auf dem schriftlichen Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen

Die rechtsverbindliche Unterschriftenregelung wird vom Vorstand festgelegt.

Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 21**Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Sie hat zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Ihre Kontrollen können sie jederzeit vornehmen. Es gilt die gleiche Amtszeitregelung wie für die Mitglieder des Vorstandes.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Die beantragten Statutenänderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung zu bezeichnen.

Art. 23

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder beschlossen werden²⁾. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Aktiven-Überschusses entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 24

Inkrafttreten

Die vorliegende Totalrevision der Statuten ist von der Generalversammlung am 8. Mai 1996 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt alle früheren Statutenbestimmungen.

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelangen die Art. 60 ff. ZGB zur Anwendung

Baar, den 8. Mai 1996

Personalverband der Zuger Gemeinden

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Villiger

Madeleine Romier

¹⁾ *Änderung vom 11. Mai 2005*

²⁾ *Änderung vom 16. Mai 2013*